

RICHTLINIEN FÜR DIE ZWEITEN MANNSCHAFTEN DER VEREINE DER LNBA (Nachwuchsmannschaften)

Der Vorstand der LNBA hat beschlossen, den Vereinen der LNBA zu erlauben, mit einer zweiten Mannschaft – Nachwuchsmannschaft (mit oder ohne Swiss Olympic Label) – in den 1. NL oder NLB Meisterschaften teilzunehmen, sofern sie die nachfolgenden Bestimmungen einhalten. Das Ziel ist die Ausbildung der jungen Spieler zu fördern, indem ihnen Spielzeit auf hohem Niveau gewährt werden kann.

Artikel 1

Pflichten

Eine zweite Vereinsmannschaft (nachfolgend: Nachwuchsmannschaft) die in der 1. NL oder in der NLB eingesetzt wird, muss den gleichen Verpflichtungen nachkommen wie die anderen Vereine in derselben Liga. Ausgenommen sind die Verpflichtungen der Richtlinien DL 213.

Der Name der Nachwuchsmannschaft muss zwingend den Namen des Vereins enthalten und mit dem Kürzel U23 enden (Bsp.: Geneva Devils Champel U23).
Der gleiche Verein kann nicht mit mehr als 2 Mannschaften in derselben Liga vertreten sein.

Artikel 2

Alterskategorien

Nachwuchs (U23)	im Jahr vom 22., 21. oder 20. Geburtstag (1988, 1989, 1990)
Senioren	im Jahr vom 20. Geburtstag oder älter (1990 oder älter)
Junioren (U20)	im Jahr vom 19., 18. oder 17. Geburtstag (1991, 1992, 1993)
Kadetten (U17)	im Jahr vom 16. oder 15. Geburtstag (1994, 1995)
Benjamin (U15)	im Jahr vom 14. oder 13. Geburtstag
Minime (U13)	im Jahr vom 12. oder 11. Geburtstag
Schüler	im Jahr vom 10. Geburtstag oder jünger

Berücksichtigt wird das Jahr, welches dem Anfang der Saison entspricht, sogar wenn die Lizenz im 2. Semester der Saison eingelöst wird.

Artikel 3 (von der DL 204 übernommen)

3.1

Als **in der Schweiz ausgebildete Spieler** werden betrachtet:

Alle Spieler die mindestens 3 Lizenzen vor dem Seniorenalter erworben haben (Jahr in dem sie ihren 20. Geburtstag feiern). Eine einzige Lizenz pro Saison zählt.

Alle Spieler die ihre erste Lizenz in der Schweiz vor dem Seniorenalter erworben haben (Jahr in dem sie ihren 20. Geburtstag feiern) und nie in einem ausländischen Verband lizenziert waren.

Als Übergangsmassnahme werden Spieler, welche die Schweizerlizenz vor dem 31. Dezember des Jahres ihres 20. Geburtstages und bis am Ende der Saison 2005-2006 erworben haben, als lokal ausgebildete Spieler betrachtet.

3.2

Alle anderen Spieler werden als **nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler** betrachtet.

3.3

Die nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler, die in den letzten 24 Monaten in einer nationalen Auswahlmannschaft eingesetzt waren (mindestens einmal auf dem Matchblatt eingetragen), werden weder in der nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler Kontingentierung noch in der Lizenzen Kontingentierung einberechnet, sofern der Verein ein Gesuch eingereicht hat und eine Bestätigung des nationalen Verbandes vorgewiesen wird.

Artikel 4**Kontingentierung**

4.1 Jede Nachwuchsmannschaft hat die Pflicht, mindestens 10 Spieler auf dem Matchblatt einzuschreiben, ungeachtet ob sie in der NLB oder in der 1. NL spielt.

Alter und in der Schweiz ausgebildete Spieler

4.2 Mindestens 8 der auf jedem Matchblatt aufgeführten Spieler müssen im Nachwuchsalter (U23), Juniorenalter (U20) oder Kadettenalter (U17) sein (9 falls 11 Spieler eingetragen, 10 falls 12 Spieler eingetragen).

4.3 Mindestens 8 der auf jedem Matchblatt aufgeführten Spieler müssen in der Schweiz ausgebildete sein (9 falls 11 Spieler eingetragen, 10 falls 12 Spieler eingetragen).

In allen vorerwähnten Fällen, müssen die Vorgaben von Artikel 4.4 eingehalten werden.

4.4 Maximal darf 1 nicht in der Schweiz ausgebildeter Spieler (gemäss Art. 3 Abs. 2) der älter als 22 Jahre ist (Spieler feiert seinen 23. Geburtstag im Kalenderjahr indem die betroffene Saison beginnt), auf dem Matchblatt eingetragen sein. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Artikels 4.6).

Berechtigung in der ersten oder in der Nachwuchsmannschaft des Vereins zu spielen

4.5 Alle in der Schweiz ausgebildeten Spieler im Nachwuchsalter können ohne Einschränkung (unter Einhaltung der in den Artikeln 4.2, 4.3 und 4.4 festgehaltenen Quoten) in der ersten Vereinsmannschaft und in der Nachwuchsmannschaft spielen.

4.6 Unter den Spielern die älter als 22. Jahre sind (Spieler feiert seinen 23. Geburtstag im Kalenderjahr indem die betroffene Saison beginnt) und mindestens einmal auf dem Matchblatt eines offiziellen Spiels (Meisterschaft, Schweizer Cup und Liga Cup) der ersten Mannschaft des Vereins eingetragen waren, kann nur ein einziger Spieler an den Begegnungen der Nachwuchsmannschaft aufgestellt werden. Dieser Spieler muss jünger sein als 25. Jahre (Spieler feiert seinen 25. Geburtstag im Kalenderjahr indem die betroffene Saison beginnt).

Verletzung der Bestimmungen über die Kontingentierung

4.8 Bei Verletzung der Bestimmungen über die Kontingentierung :

Artikel 4.1

Wenn die Nachwuchsmannschaft nicht die geforderte Mindestanzahl Spieler auf dem Matchblatt aufführt, wird ihr eine Busse oder eine Forfaitniederlage gemäss den Richtlinien DL 202 auferlegt. Die Sanktion ist stets die Forfaitniederlage gemäss den Richtlinien DL 202, falls die Nachwuchsmannschaft mit weniger als 8 Spielern auftritt.

Artikel 4.2 bis 4.7

Jede Verletzung der Artikel 4.2 bis 4.7 wird mit einer Forfaitniederlage der Nachwuchsmannschaft gemäss den Richtlinien DL 202 geahndet.

Artikel 5

Auf und Abstieg**Aufstieg**

5.1 Eine Nachwuchsmannschaft der 1. NL kann an den Play-offs für den Titel der 1. NL teilnehmen, falls die sportliche Klassierung dies zulässt und sofern die erste Mannschaft des Vereins nicht bereits in der NLB engagiert ist (ungeachtet ob diese an den Play-offs zum Aufstieg in die NLA teilnimmt oder nicht). Wenn sie sportlich für die Play-offs für den Titel der 1. NL qualifiziert ist aber daran nicht teilnehmen kann, ist ihre Saison am Ende der Runde vor den Play-offs beendet sofern keine Play-offs zur Klassierung organisiert werden. Sie wird durch die Mannschaft ersetzt, welche in der Klassierung direkt hinter ihr steht, deren Platz der nächsten Mannschaft zusteht, und so fort. Die bestklassierte nichtqualifizierte Mannschaft erhält demnach den letzten Qualifikationsplatz für die Play-offs.

Die Mannschaftsaufstellung der Play-outs gegen den Abstieg bleibt identisch, wird aber mit einer Mannschaft weniger durchgeführt.

Ein Aufstieg in die NLB ist sportlich gesichert, ausgenommen bleibt die Anwendung des Art. 1 der vorliegenden Richtlinien.

Wenn Play-offs zur Klassierung durchgeführt werden, muss die Nachwuchsmannschaft daran teilnehmen. Sie tritt an die Stelle der Mannschaft die sie in den Play-offs Begegnungen ersetzt hat.

5.2 Eine Nachwuchsmannschaft der NLB kann nicht an den Play-offs für den Titel der NLB teilnehmen. Wenn sie sportlich für die Play-offs qualifiziert ist, endet ihre Saison am Ende der Runde vor den Play-offs. Sie wird durch die Mannschaft ersetzt, welche in der Klassierung direkt hinter ihr steht, deren Platz der nächsten Mannschaft zusteht, und so fort. Die bestklassierte nichtqualifizierte Mannschaft erhält demnach den letzten Qualifikationsplatz für die Play-offs.

Die Mannschaftsaufstellung der Play-outs gegen den Abstieg bleibt identisch, wird aber mit einer Mannschaft weniger durchgeführt.

Abstieg

5.3 Die Nachwuchsmannschaft der 1. NL kann nicht sportlich in die kantonale Meisterschaft relegiert werden. Auch wenn die Klassierung am Ende der Vorrunde die Mannschaft dazu verpflichten würde, kann sie nicht an den Play-outs gegen den Abstieg teilnehmen und ihre Saison ist zu Ende. Die Mannschaftsaufstellung der Play-outs gegen den Abstieg bleibt identisch, wird aber mit einer Mannschaft weniger durchgeführt.

5.4 Die Nachwuchsmannschaft der NLB muss an den Play-outs gegen den Abstieg teilnehmen. Sie kann in die 1. NL relegiert werden, falls die sportliche Klassierung sie dazu verpflichtet.

Artikel 6**Schweizer Cup**

Eine Nachwuchsmannschaft, die als zweite Mannschaft eines Nationalliga Vereins eingesetzt ist und in der 1. NL oder in der NLB spielt, kann nicht am Schweizer Cup teilnehmen.

Artikel 7**Mannschaftsrückzug**

7.1 Eine Nachwuchsmannschaft die sich am Ende der sportlichen Saison für die nächste Saison von der Meisterschaft zurückzieht, wird weder sportlich noch finanziell bestraft, sofern sie ihren Rücktritt vor dem 30. Mai bekannt gibt. Ausgenommen bleibt die Anwendung von Artikel 1.

7.2 Eine Nachwuchsmannschaft der NLB kann bis spätestens 30. Mai einen Abstieg in die 1. NL beantragen. Sie unterliegt dabei weder einer sportlichen noch einer finanziellen Bestrafung.

Artikel 8

Mannschaftsrückzug während der Saison

Wenn eine in der 1. NL oder NLB eingesetzte Nachwuchsmannschaft sich während der laufenden Saison oder nach dem 30. Mai zurückzieht, wird sie gemäss Artikel 13.1 DL 202 bestraft.

Wenn sich die erste Mannschaft des Vereins die eine Nachwuchsmannschaft hat, während der Saison zurückzieht, hat dies auch den Rückzug der Nachwuchsmannschaft zur Folge. Diese kann die Saison jedoch zu Ende spielen.

Artikel 9

Abstieg der ersten Mannschaft des Vereins

10.1 Wenn die erste Mannschaft des Vereins der in der NLA teilnimmt, in die NLB relegiert wird, hat dies automatisch zur Folge, dass die Nachwuchsmannschaft die in der NLB teilnimmt, in die 1. NL relegiert wird. Die bestklassierte Absteiger-Mannschaft wird aufgefangen. Ansonsten füllt der Vorstand der LNBA den vakanten Platz.

Wenn die erste Mannschaft des Vereins der in der NLA teilnimmt, aus administrativen Gründen in die 1. NL relegiert wird, hat dies automatisch zur Folge, dass die Nachwuchsmannschaft von den durch die LNBA organisierten Meisterschaften zurückgezogen wird. Der Vorstand der LNBA füllt den vakanten Platz.

10.2 Wenn die erste Mannschaft des Vereins der in der NLB teilnimmt, in die 1. NL relegiert wird, hat dies automatisch zur Folge, dass die Nachwuchsmannschaft von den durch die LNBA organisierten Meisterschaften zurückgezogen wird. Der Vorstand der LNBA füllt den vakanten Platz.

Artikel 10

Unvorhergesehene Fälle

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand der LNBA. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien sind vom Vorstand der LNBA angenommen worden und treten am 1. Juli 2009 in Kraft.